

Herzlich willkommen zum Lernmodul: **Patientenverfügung – schon heute an morgen denken**

Technische Hinweise

Ihre **PC- oder Laptopmaus** wird zum wichtigsten Navigationsgerät, da es innerhalb des Lernmoduls viele Dinge zu erkunden gibt. Diese sind immer mit einem **Handsymbol** gekennzeichnet.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Mit einem Klick auf das Haus kommen Sie auf die Hauptseite zurück.



Die Ringe zeigen an, dass Sie auf eine externe Webseite weitergeleitet werden.



Mit einem Klick auf den Pfeil nach links gelangen Sie eine Folie zurück.
Mit einem Klick auf den Pfeil nach rechts gelangen Sie auf die nächste Folie.



Bereit?
Hier können Sie
das Lernmodul
starten!

Patientenverfügung – alle Fragen auf einen Blick:



Was ist eine Patientenverfügung?

Was spricht für und was gegen eine Patientenverfügung?

Wie erfahren behandelnde Ärztinnen und Ärzte von einer Patientenverfügung?

Wie verfasse ich eine Patientenverfügung und was muss ich dabei beachten?

Wo gibt es Beratung oder Unterstützung?

Was passiert, wenn keine Patientenverfügung vorliegt?

Das Wichtigste auf einen Blick



Weiterführende Informationen

Impressum

Helfen Sie Michael, eine Entscheidung zu treffen.
Hier geht es zur Geschichte von Michael:

simpleshow
video maker



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages





simpleshow
video maker



Patientenverfügung – eine Geschichte

Helfen Sie Michael, eine Entscheidung zu treffen.

– Teil 1 –

 YouTube

Sie werden zu
YouTube
weitergeleitet.





simpleshow
video maker



Patientenverfügung – eine Geschichte

Helfen Sie Michael, eine Entscheidung zu treffen.

– Teil 2 –



▶ jetziges &
zukünftiges Leben



Sie werden zu
YouTube
weitergeleitet.





simpleshow
video maker



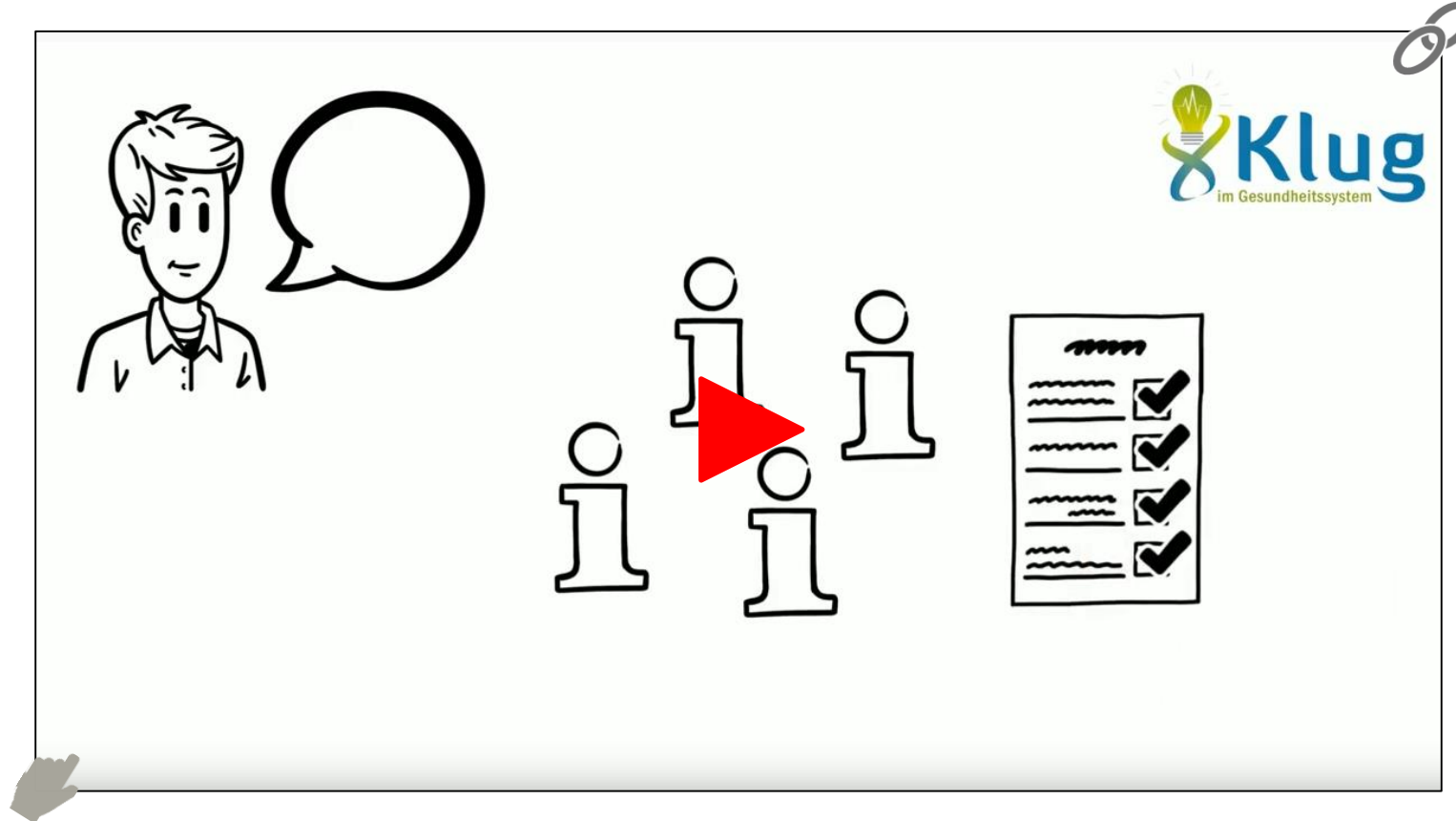
Patientenverfügung – eine Geschichte

Helfen Sie Michael, eine Entscheidung zu treffen.

– Ende –

 YouTube

Sie werden zu
YouTube
weitergeleitet.



Was ist eine Patientenverfügung?



- Für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit (zum Beispiel in Folge eines Unfalls) wird im Voraus schriftlich festgelegt, ob und wie eine Person in bestimmten Situationen behandelt werden möchte.
- Die Patientenverfügung wird nur eingesetzt, wenn die Person selbst ihren Willen nicht mehr mitteilen kann.

An wen richtet sich eine Patientenverfügung?


- Richtet sich in erster Linie an behandelnde **Ärztinnen, Ärzte, Bevollmächtigte, Betreuende** und **Pflegende**.

Was steht in einer Patientenverfügung?

- Lebenserhaltende Maßnahmen im Allgemeinen
- Schmerz- & Symptombehandlung
- Künstliche Ernährung & Flüssigkeitszufuhr
- Künstliche Beatmung
- Wiederbelebung
- Dialyse & Bluttransfusionen
- Verabreichung von Antibiotika
- Organspende



Was spricht für und was gegen eine Patientenverfügung?



Dafür	Dagegen
<ul style="list-style-type: none">• Ärztinnen und Ärzte wissen, wie sie handeln sollen.• Selbstbestimmung bis zum Lebensende.• Entlastung von Angehörigen, weil sie im Ernstfall nicht ganz allein entscheiden müssen, sondern sich auf die Patientenverfügung beziehen können.	<ul style="list-style-type: none">• Gesunde Menschen müssen vorher entscheiden, wie sie später behandelt werden möchten.• Behandlungswünsche ändern sich möglicherweise, wenn die Patientenverfügung umgesetzt wird.• Veränderung der Lebensqualität durch medizinische Maßnahmen schwer vorhersehbar.



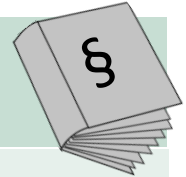
Wie erfahren behandelnde Ärztinnen und Ärzte von einer Patientenverfügung?



- Mit einer Informationskarte kann man auf den Ort der Patientenverfügung hinweisen (zum Beispiel im Geldbeutel).
- Im [zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer](#) lassen sich Vorsorgedokumente registrieren (einmalige Gebühr).



Welche rechtliche Bedeutung hat eine Patientenverfügung?



In §1901a des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dazu geregelt:

Die Patientenverfügung gilt verbindlich, wenn der **Wille** der Patientin oder des Patienten für eine konkrete Lebens- oder Behandlungssituation **eindeutig** und sicher festgestellt werden kann.

- Daher ist die genaue Formulierung in einer Patientenverfügung sehr wichtig!
- Die **Missachtung** des klaren Patientenwillens gilt als **Körperverletzung**.
- Auch für **Angehörige** ist der dargelegte Wille der Patientenverfügung bindend, sie haben daher keine Möglichkeit, dies anzufechten.



Wie verfasse ich eine Patientenverfügung?



- ✓ Schriftlich
- ✓ Eigenhändig unterschrieben oder notariell beglaubigt
- ✓ Mindestalter: 18 Jahre
- ✓ Keine geistigen Einschränkungen

Was sollte bei der Formulierung einer Patientenverfügung beachtet werden?

- **Klare und eindeutige Formulierungen:** Es ist hilfreich, Situationen und ihre Konsequenzen zu beschreiben und ungenaue Formulierungen zu vermeiden, zum Beispiel:

Die Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Ich lehne definitiv ab...

Ich will kein qualvolles Leiden.

Ich wünsche mir ein erträgliches Leben...

- Als **Formulierungshilfe** können bereits fertige **Textbausteine** genutzt werden, die auf die eigenen Bedürfnisse angepasst werden.
- **Textbausteine** finden sich unter anderem in der **Broschüre** des Bundesministeriums der Justiz, die Sie bei den [weiterführenden Informationen](#) finden.



Eine Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen werden. Überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen, eventuell haben sich persönliche Einstellungen verändert.



Wo gibt es Beratung oder Unterstützung?



Medizinische Beratung bietet zum Beispiel die Hausärztin oder der Hausarzt, da sie/ er den Gesundheitszustand von Patientinnen und Patienten gut kennt. Sie/ Er kann die Bedeutung medizinischer Begriffe wie zum Beispiel künstliche Ernährung genauer erklären.



Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für eine Beratung in der Regel nicht. Allerdings ist das Geld für eine kompetente Beratung gut angelegt – damit Unklarheiten im Ernstfall minimiert werden und der eigene Wille tatsächlich angewendet wird.



Das Bundesministerium der Justiz, die Verbraucherzentralen oder die Bundesärztekammer informieren auf ihren Internetseiten ausführlich und **kostenlos** rund um das Thema.



Was passiert, wenn keine Patientenverfügung vorliegt?



Wenn keine Patientenverfügung vorliegt, wird zunächst die notwendige **medizinische Behandlung** eingeleitet, um die Patientin oder den Patienten **am Leben zu halten**.



Der häufige Glaube, Ehepartner oder Kinder können dies übernehmen, trifft so nicht zu. Familienmitglieder müssen dazu per **Vorsorgevollmacht** befähigt werden.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Damit der Wille des Patienten für den Fall seiner Entscheidungsunfähigkeit wirksam werden kann, ist (zusätzlich zur Patientenverfügung) eine **Vorsorgevollmacht** sehr zu empfehlen. Durch sie erhält ein Familienangehöriger oder eine Person des Vertrauens das Recht, stellvertretend im Namen des Patienten zu handeln. Die Vorsorgevollmacht kann unter anderem folgende Bereiche regeln: Gesundheitsfürsorge, Vermögensverwaltung, Vertretung vor Gericht und Behörden.

Was passiert, wenn keine Personen bevollmächtigt wurden?

Sind keine Personen von der Patientin oder dem Patienten bevollmächtigt, kann das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer bestimmen. Dies können enge Familienmitglieder sein oder auch eine fremde Person. Deren Aufgabe ist es dann den mutmaßlichen Patientenwillen zu ermitteln.



Patientenverfügung – das Wichtigste auf einen Blick

- Vor der Erstellung einer Patientenverfügung ist es ratsam, sich mit persönlichen Einstellungen bezüglich Leben, Krankheit und Tod zu beschäftigen.
- Bei der Erstellung der Patientenverfügung muss die Person volljährig sein und darf keine geistige Einschränkung haben.
- Die Patientenverfügung ist für Ärztinnen und Ärzte und Angehörige bindend und muss umgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass diese auf die Behandlungssituation übertragbar ist.
- Wenn keine Patientenverfügung vorhanden ist, gilt es den mutmaßlichen Willen des Patienten oder der Patientin zu ermitteln. Angehörige haben dabei kein automatisches Bestimmungsrecht, sondern müssen vorab per Vorsorgevollmacht benannt sein.
- Die Patientenverfügung muss Ärztinnen und Ärzten im Original vorgelegt werden und sollte daher an einem Ort aufbewahrt werden, auf den Angehörige oder bevollmächtigte Personen zugreifen können.
- Mit einer Informationskarte beispielsweise im Geldbeutel, kann man auf den Ort der Patientenverfügung hinweisen. Alternativ ist eine gebührenpflichtige Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich.
- Mit eindeutigen Formulierungen lassen sich Zweifel über den Willen des Erkrankten verhindern. Zum Beispiel beraten Hausärztin oder Hausarzt. Diese Beratung wird von den Krankenkassen nicht übernommen und muss selbst bezahlt werden.



Weiterführende Informationen

Broschüren

Bundesministerium der Justiz (2022): [Patientenverfügung. Wie sichere ich meine Selbstbestimmung in gesundheitlichen Angelegenheiten?](#)

Bundesministerium der Justiz (2021): [Textbausteine für eine Patientenverfügung.](#)

Webseiten

Die Bundesärztekammer bietet kostenlose Musterformulare und weiterführende Literatur sowie Erklärungen zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung an.



Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist die offizielle Registrierungsstelle für Vorsorgeverfügungen in Deutschland, hier kann man unter anderem auch die Patientenverfügung hinterlegen und gegen eine einmalige Gebühr registriert werden.




Die Verbraucherzentrale bietet neben kostenlosen Informationen zur Patientenverfügung auch eine gebührenpflichtige, umfangreiche Broschüre zur Patientenverfügung an.

verbraucherzentrale



Impressum

Herausgeber	Medizinische Hochschule Hannover, Patientenuniversität am Institut für Epidemiologie, Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung 30625 Hannover
Webseite	Patientenuniversität.de
E-Mail	Patientenuniversitaet@mh-hannover.de
Kooperationspartner	 Pädagogische Hochschule Freiburg Pädagogische Hochschule Freiburg
Bilder und Videos	Simpleshow Video Maker
Stand	März 2022

Sämtliche Inhalte dieses Internetangebotes der Patientenuniversität der MHH, insbesondere Texte, Fotos, Ton, Videos, Grafiken, Quelltexte u.a. sind urheberrechtlich geschützt (Copyright).

Sollten Sie ohne das Einverständnis der Patientenuniversität der MHH Inhalte dieses Internetangebots vervielfältigen, bearbeiten, verbreiten oder anderweitig verwenden, obwohl dies das Urheberrechtsgesetz nicht explizit erlaubt, werden wir diesen Verstoß gegen das Urheberrecht ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig abmahnen lassen (wenn Sie z.B. Fotos oder Texte unerlaubt auf andere Internetseiten kopieren). Gleichzeitig wird eine solche Urheberrechtsverletzung von uns zur Anzeige gebracht, da dies eine Straftat nach §§ 106 ff. Urhebergesetz darstellt.

